



## Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems überarbeitet. Die Struktur der Sammlung folgt dem Aufbau der Berufssatzung WP/vBP. Überwiegend sind diese Beispiele, als in dieser oder ähnlicher Form wiederholt auftretende Mängel, Qualitätskontrollberichten entnommen worden. Bei jedem Beispiel wird auch angegeben, ob es sich um einen Mangel in der Angemessenheit (A) oder Wirksamkeit (W) des Qualitätssicherungssystems handelt. Die vorliegende Sammlung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems ist nicht abschließend. Sie soll insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben. Daneben richtet sie sich auch an die zu prüfenden Praxen.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) liegt ein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Feststellung nur einmal getroffen wird, aber so schwerwiegend ist, dass das Qualitätssicherungssystem bereits auf das einmalige Auftreten hätte reagieren müssen. Alle Mängel des Qualitätssicherungssystems müssen im Qualitätskontrollbericht dargestellt werden. Seit Änderung des APAReG sind auch Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung zu nennen.\*

Es ist zu berücksichtigen, dass in die Beurteilung, ob die jeweilige Beanstandung als ein Mangel einzuordnen ist, oftmals auch eine Würdigung der Wirksamkeit nachgelagerter Sicherungselemente des Qualitätssicherungssystems einbezogen werden muss. Eine Würdigung dahingehend, ob es sich um einen wesentlichen Mangel handeln kann, der zu einer Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils führt (§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO, §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SaQK), ist in dieser Darstellung nicht enthalten. Diese Einschätzung kann im Regelfall nur unter Berücksichtigung weiterer Faktoren im konkreten Einzelfall, wie weitere Prüfungsfeststellungen, Mandantenstruktur, Größe und Struktur der Praxis, getroffen werden.

---

\* Siehe auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“

## Beispiele für Mängel im Qualitätssicherungssystem

### Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

#### § 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 50 Abs. 1 BS WP/vBP: Schaffen, Überwachen und Durchsetzen eines QS-Systems

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
1	Zum QS-System i. S. d. § 55b WPO oder zu nicht unwesentlichen Teilbereichen des QS-Systems liegen keine dokumentierten Regelungen vor. Die Regelungen werden auch nicht aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung (Arbeitspapiere) erkennbar.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2 BS WP/vBP
2	Obwohl angemessene Regelungen zum QS-System vorliegen, werden sie in wesentlichen Teilen nicht angewandt.	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO
3	Es bestehen keine Regelungen zum Geldwäschegesetz, zur Auftragsdatei und zur Vergütung und Gewinnbeteiligung.	A	§§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 8, 51c, 55 WPO, §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 45, 53 Nr. 10, 61 BS WP/vBP

#### § 51 Abs. 1 BS WP/vBP: Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem

#### § 51 Abs. 1 Nr. 1 BS WP/vBP: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
4	Es bestehen keine Regelungen, die sicherstellen, dass die WP-Praxis und die Mitarbeiter, die mit der Abwicklung von Prüfungsaufträgen befasst werden, die relevanten Unabhängigkeitsvorschriften einhalten.	A	§§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 WPO, 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
5	<p>Die WP-Praxis ist Mitglied im XY-Netzwerk. Es gibt keine dokumentierten Regelungen zur Prüfung der Ausschlussgründe im Netzwerk. Im Rahmen eines „independence check“ erfolgt nur eine Befragung der Auftraggeber, ob Aufträge jeglicher Art von Personen oder Unternehmen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet oder verbunden ist (XY-Netzwerk), durchgeführt werden.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Abfrage bei Mandanten ist grundsätzlich geeignet, um die Ausschlussgründe zu prüfen, die nach § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB unwiderlegbar zum Ausschluss führen. Die Prüfung der Ausschlussgründe muss über eine reine Sachverhaltsermittlung hinaus aber auch eigene Prüfungshandlungen (professional scepticism des Abschlussprüfers) umfassen. Die Prüfung weiterer möglicher Ausschlussgründe nach § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB erfordert darüber hinaus auch eine regelmäßige Analyse der Netzwerkstruktur und Mandantenstruktur. Zudem hat die Prüfung der Ausschlussgründe jährlich oder anlassbezogen zu erfolgen.</p>	A	§§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 3, 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Nr. 1 und 2, 29, 52 Nr. 1 bis 3, 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 319, 319b HGB

**§ 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BS WP/vBP:  
Auftragsannahme und –fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
6	<p>In einer WPG, in der mehrere Personen als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Prüfungsaufträge mit Siegelführung annehmen dürfen, bestehen keine Regelungen zur Auftragsannahme.</p>	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 4 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 2, 53 Nr. 1 BS WP/vBP
7	<p>Obwohl entsprechende Regelungen zur Auftragsannahme bestehen, wurden wiederholt Aufträge angenommen und durchgeführt, bei denen bereits im Zeitpunkt der Auftragsannahme erkennbar war, dass für die Auftragsabwicklung fachlich geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen.</p>	W	§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 WPO, §§ 4 Abs. 2, 38 Abs. 2, 54 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
8	<p>Eine WP-Praxis prüft einen befreienden IFRS-Konzernabschluss. Obwohl der für das Mandat zuständige WP nicht über die erforderlichen Kenntnisse der IFRS verfügt und in der geprüften Praxis auch keine anderen Mitarbeiter mit entsprechendem Know How vorhanden sind, wurden vorhandene Verstöße gegen die IFRS im Rahmen der Konzernabschlussprüfung nicht festgestellt.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Bei den vorliegenden Gegebenheiten hätte die geprüfte Praxis den Auftrag nicht annehmen dürfen.</p>	A	<p>§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 2 BS WP/vBP</p>
9	<p>Die WP-Praxis vereinbart für gesetzliche AP Pauschalhonorare ohne Öffnungsklausel. Die Honorare reichen für eine ordnungsmäßige Abwicklung dieser Prüfungsaufträge zu angemessenen Stundensätzen nicht aus. Aus diesem Grunde wurden Prüfungshandlungen unterlassen, die für ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil erforderlich gewesen wären.</p>	A	<p>§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 43 Abs. 2 BS WP/vBP</p>
10	<p>Es bestehen Regelungen zur Überprüfung der Unabhängigkeit bei Auftragsannahme. In einem Fall einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde vor Auftragsannahme festgestellt, dass einer der Geschäftsführer der geprüften WPG an dem Prüfungsmandat beteiligt war. Dennoch wurde der Prüfungsauftrag angenommen und durchgeführt.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Obwohl es sich „nur“ um einen einzigen Fall handelt, liegt aufgrund der Bedeutung der Beachtung der Ausschlussgründe bei Auftragsannahme ein Mangel der Wirksamkeit des QS-Systems vor.</p>	W	<p>§§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 319 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 HGB</p>
11	<p>Das QS-System enthält keine Regelungen zur Auftragsannahme und Fortführung. Die geprüfte Praxis hat vor der QK mehrere gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchgeführt, ohne über einen Auszug aus dem Berufsregister zu verfügen, aus dem sich ergibt, dass die Eintragung nach § 38 Nr. 1 Buchstabe h oder Nr. 2 Buchstabe f WPO vorgenommen worden ist.</p>	A	<p>§ 55b Abs. 1 und 2, WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 2 BS WP/vBP, § 57a Abs. 1 WPO, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB</p>

**§ 51 Abs. 1 Nr. 5 BS WP/vBP:  
Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern**

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
12	In einer WP-Praxis mit vielen fachlichen Mitarbeitern bestehen keine Regelungen zur strukturierten Aus- und Fortbildung.	A	§§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 5, 7 Abs. 1 BS WP/vBP
13	Die Regelungen des QS-Systems sehen einen angemessenen Umfang für die Fortbildung aller Mitarbeiter vor. Die Mitarbeiter unterschreiten diese Vorgabe deutlich.	W	§§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 4, 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 7 Abs. 1 BS WP/vBP
14	Eine WP-Praxis prüft mehrere befreiende IFRS-Konzernabschlüsse. Regelungen für die angemessene Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich IFRS existieren nicht. Solche Fortbildungen finden auch nicht statt.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 5, 7 Abs. 1 BS WP/vBP
15	Ein allein tätiger WP prüft einen befreienden IFRS-Konzernabschluss. Es bestehen angemessene Regelungen zur Fortbildung. An einer Fortbildung hat der WP trotz verschiedener Änderungen in den IFRS aber nicht teilgenommen. Der geprüfte Abschluss weist mehrere wesentliche Verstöße gegen neuere IFRS auf, ohne dass dies im Rahmen der Prüfung festgestellt wurde.	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 4 Abs. 2, 5 BS WP/vBP
16	Der allein tätige WP hat im gesamten 6-Jahres-Zeitraum der QK externe Fortbildungen jährlich zwischen 3,5 und 15 Stunden besucht. Er hat in keinem Jahr 20 oder mehr Stunden externe Fortbildung besucht.  <b>Anmerkung:</b> Da sich die Fortbildungsverpflichtung des WP unmittelbar aus § 5 BS WP/vBP ergibt, sind explizite Regelungen im QS-System nicht erforderlich.	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 5 BS WP/vBP

**§ 51 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BS WP/vBP:**

**Prüfungsplanung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung**

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
17	<p>Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB werden ausschließlich vom Praxisinhaber durchgeführt. Es sind keine Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsplanung schriftlich fixiert. Die Prüfungsplanung wurde auch nicht bei den abgewickelten Prüfungsaufträgen dokumentiert.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Im vorliegenden Fall (Durchführung ausschließlich durch den Praxisinhaber) müssen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Dokumentation der Prüfungsplanung nicht zwingend dokumentiert sein. Die Dokumentation der Prüfungsplanung selbst (das „Doing“) kann ausreichend sein (vgl. § 50 Abs. 2 BS WP/vBP und Hinweis der KfQK zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen).</p>	A	<p>§§ 55b Abs. 1 und 2, 51b WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 9, 38 BS WP/vBP</p>
18	<p>In der WP-Praxis werden gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vom Praxisinhaber ohne Einsatz von Mitarbeitern durchgeführt. Die Regelungen zum QS- System sehen die Anwendung des risiko-orientierten Prüfungsansatzes vor und das QS-System verfügt über angemessene Anweisungen und Hilfsmittel zu dessen Dokumentation. Dennoch findet die Risiko-einschätzung aus der Planung keinen ausreichenden Niederschlag in den Arbeitspapieren.</p>	W	<p>§§ 55b Abs. 1 und 2, 51b WPO, § 38 BS WP/vBP</p>
19	<p>Die Praxis hat die IDW-Prüfungsstandards zu ihren fachlichen Regeln erklärt. IKS- Aufbau- und Funktionsprüfungen wurden nicht entsprechend dem Sollsystem durchgeführt und dokumentiert. Der risikoorientierte Prüfungsansatz wurde nicht aussagekräftig umgesetzt.</p>	W	<p>§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. IDW PS 261 n. F.</p>
20	<p>Obwohl das QS-System angemessene Regelungen vorsieht, wurden in keinem Fall Wesentlichkeitsgrenzen berechnet.</p>	W	<p>§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB</p>
21	<p>Die Berichterstattung im Prüfungsbericht erfolgte nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. In der Stellungnahme zum Lagebericht fehlen in allen Fällen Aussagen zur Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung.</p>	W	<p>§§ 55b Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 321 Abs. 1 HGB</p>

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
22	<p>Obwohl angemessene Anweisungen und Hilfsmittel zur Dokumentation vorhanden sind, ist bzw. sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beachtung/Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen oder</li> <li>• die Identifikation von bedeutsamen Risiken und entsprechende Reaktion auf diese Risiken oder</li> <li>• die Befragung der Organe zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen oder</li> <li>• ausreichende Aufbau- und/oder Funktionsprüfung oder</li> <li>• ausreichende aussagebezogenen Prüfungshandlungen oder</li> <li>• ausreichende Prüfungshandlungen zu Going concern</li> </ul> <p>nicht ausreichend dokumentiert.</p>	W	§§ 55b Abs. 1 und 2, 51b WPO, § 39 Abs. 1 BS WP/vBP
23	<p>In einer WP-Praxis sehen die Regelungen zum QS-System bei wesentlichem Vorratsbestand die Teilnahme an der Vorratsinventur nicht vor. Eine Inventurteilnahme erfolgte in diesen Fällen auch nicht.</p>	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP
24	<p>Obwohl angemessene Regelungen bestehen, wurden mehrfach unzutreffende oder fehlende Angaben im Anhang und Lagebericht nicht beanstandet.</p>	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 4 Abs. 1 BS WP/vBP i. V. m. § 284 ff. HGB
25	<p>Die Regelungen sehen nicht vor, dass Prüfungsanweisungen an fachliche Mitarbeiter erteilt werden. Im Rahmen der Auftragsprüfung wird festgestellt, dass teilweise fachliche Mitarbeiter Prüfungen vor Ort ohne Anwesenheit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers durchführen, ohne dass Prüfungsanweisungen erteilt wurden. In diesen Fällen wurden Prüfungshandlungen in mehreren Fällen nicht entsprechend der einschlägigen fachlichen Regeln durchgeführt bzw. nicht dokumentiert.</p>	A	§§ 55b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57 Nr. 2 und 3 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
26	Die Regelungen sehen vor, dass fachliche Mitarbeiter auf Prüfungsaufträgen nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie unter direkter Anleitung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer arbeiten und sie durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden. Im Rahmen der Auftragsprüfung wird festgestellt, dass fachliche Mitarbeiter Prüfungen vor Ort ohne Anwesenheit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers durchführen und keine Prüfungsanweisungen erteilt wurden.	W	§§ 55b Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 WPO, § 39 Abs. 2 BS WP/vBP

### § 51 Abs. 1 Nr. 11 BS WP/vBP: Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
27	In einer WP-Praxis mit mehreren Mitarbeitern im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen fehlt eine Regelung zum Hinweisgebersystem (Whistle-Blowing).	A	§ 55b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 7 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 11, 59 Nr. 1 bis 3 BS WP/vBP
28	Eine WPG prüft eine große Anzahl von befreienden IFRS-Konzernabschlüssen. Da einige dieser Prüfungen Verstöße gegen die IFRS nicht aufdeckten, wurden für die WPG tätige WP von der WPK gerügt. Im QS-System sind angemessene Regelungen für den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen vorhanden. Informationen oder Schulungen der Mitarbeiter bezüglich der festgestellten Mängel in den IFRS-Konzernabschlüssen erfolgten jedoch nicht.	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 40 BS WP/vBP

### § 51 Abs. 1 Nr. 12 BS WP/vBP: Auftragsbezogene Qualitätssicherung

#### Festlegung von Risikokategorien

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
29	Die Regelungen des QS-Systems sehen vor, dass grundsätzlich keine Mandate angenommen werden, bei denen eine auftragsbezogene Qualitätssicherung erforderlich ist.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 12, 48 Abs. 1, 60 Abs. 1 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
	<p><b>Anmerkung:</b> Die Entscheidung, ob auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung verzichtet werden kann, ist während der gesamten Dauer der Auftragsabwicklung zu prüfen.</p>		
30	<p>Das QS-System enthält angemessene Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien. Hiernach ist bei einem hohen Risiko eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung durchzuführen. Bei mehreren Aufträgen wurden keine Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung durchgeführt, obwohl diese Aufträge von der Praxis aufgrund qualitätsgefährdender Risiken mit einem hohen Risiko bewertet wurden.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Hinweise für klassische qualitätsgefährdende Risiken (zum Beispiel Erstprüfung, zweifelhafte Going concern-Prämisse oder Prüfungen mit einer besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit) können den Erläuterungen zu § 48 BS WP/vBP entnommen werden.</p>	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

### Berichtskritik

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
31	<p>Die beiden WP einer WP-Praxis führen jeweils ohne Einbindung des anderen WP Jahresabschlussprüfungen durch. Obwohl die Regelungen zum QS-System eine Berichtskritik zwingend durch den jeweils anderen WP vorsieht, erfolgt diese nicht. Sie wäre nach den Gegebenheiten der Aufträge auch nicht erforderlich gewesen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Der WP/vBP muss bei jeder einzelnen gesetzlichen Abschlussprüfung nach einer Risikoanalyse entscheiden, ob eine auftragsbezogene Qualitätssicherung (§§ 48, 60 BS WP/vBP – Konsultation, Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung) erforderlich ist. Die Entscheidung für oder gegen eine auftragsbezogene Qualitätssicherung ist von objektiven Kriterien (qualitätsgefährdende Risiken der Abschlussprüfung) und nicht von den vorhandenen Ressourcen der Praxis abhängig. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob in der WP-Praxis auf andere Weise sichergestellt ist, dass Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Prüfungsstandards in die Vorgaben für die Durchführung der Prüfung, die Beurteilung des Prüfungsergebnisses und die Abfassung des Prüfungsberichtes zeitnah Eingang finden. Daher besteht im vorliegenden Fall nicht nur ein Mangel der Wirksamkeit, sondern der Angemessenheit.</p>	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 12, 48 Abs. 2, 60 Abs. 1 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
32	Die beiden WP einer WP-Praxis führen jeweils ohne Einbindung des anderen WP Jahresabschlussprüfungen durch. Obwohl die Regelungen zum QS-System eine Berichtskritik durch den jeweils anderen WP vorsieht, erfolgt diese nicht. Nach den Gegebenheiten der Aufträge wäre eine Berichtskritik aber zwingend erforderlich gewesen.	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, § 48 Abs. 2 BS WP/vBP
33	In einer Einzelpraxis ist keine fachlich und persönlich geeignete Person, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht mitgewirkt hat und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt war, vorhanden. Daher wird die Berichtskritik vom Praxisinhaber selbst durchgeführt. <b>Anmerkung:</b> Eine Berichtskritik als „Selbstvergewisserung“, wie dies für die Nachschau nach §§ 49 Abs. 4, 63 Nr. 5 BS WP/vBP möglich ist, ist unzulässig.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 12, 48 Abs. 2, 60 Abs. 1 BS WP/vBP

### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
34	Im QS-System sind keine Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung enthalten, da die WP-Praxis der Auffassung ist, dass diese aufgrund der Mandantenstruktur nicht erforderlich sei.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 12, 48 Abs. 1 und 3, 60 Abs. 1 BS WP/vBP
35	Die Regelungen des QS-Systems sehen vor, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch eine fachlich und persönlich geeignete Person durchgeführt werden soll. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wurde durch den Mitunterzeichner durchgeführt. <b>Anmerkung:</b> Vgl. Erläuterungen zu §§ 38, 48 BS WP/vBP	W	§ 55b Abs. 1 und 2 WPO, §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP

### § 51 Abs. 1 Nr. 13 BS WP/vBP: Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
36	Regelungen, welche sicherstellen, dass die Vergütung nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig gemacht werden, fehlen im Handbuch.	A	§ 55b Abs.1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 8 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 13, 61 Abs. 1 BS WP/vBP

**§ 51 Abs. 1 Nr. 14 BS WP/vBP:  
Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
37	Eine WP-Praxis beauftragt für die Durchführung von IT-Systemprüfungen regelmäßig einen externen Dienstleister. Das QS-System enthält keine Regelungen zur Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten.	A	§ 55b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Nr. 9 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 14, 62 BS WP/vBP

**§ 51 Abs. 1 Nr. 15 BS WP/vBP:  
Nachschau**

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
38	Es bestehen keine Regelungen für eine Nachschau und diese wird auch nicht durchgeführt.	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49, 63 BS WP/vBP
39	Es fehlen Regelungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine anlassbezogene Nachschau</li> <li>• zum Nachschauturnus</li> <li>• zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung</li> <li>• zur jährlichen Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO</li> </ul>	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49, 63 BS WP/vBP
40	Obwohl angemessene Regelungen für die Nachschau vorhanden sind, wurde diese bisher nicht durchgeführt.	W	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, § 49 BS WP/vBP
41	Der in den angemessenen Regelungen der Praxis vorgesehene Turnus für die Nachschau von 3 Jahren wurde nicht eingehalten. Die Nachschau erfolgte erst nach 5 Jahren.	W	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, § 49 Abs. 1 BS WP/vBP
42	Die Regelungen für die Nachschau beziehen sich nur auf die beiden großen Standorte und decken damit nicht die gesamte Praxisorganisation ab.	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49, 63 Nr. 6 und 7 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
43	Die Regelungen für die Nachschau decken nicht ab, dass sämtliche in der WP-Praxis beschäftigte Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen, durchführen, innerhalb des Nachschauturnus zu erfassen sind.	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49 Abs. 2 Satz 3, 63 Nr. 7 BS WP/vBP
44	<p>Ein WP in Einzelpraxis führt die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durch, da in seiner Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht. Dabei beachtet er weder einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Aufträge noch dokumentiert er die Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung. Das QS-System enthält auch keine entsprechenden Regelungen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> vgl. Erläuterungen zur § 49 Abs. 4 BS WP/vBP. Die Gründe für die Durchführung der Selbstvergewisserung sollten zu Nachweiszwecken dokumentiert werden. Wird die Abschlussprüfung zusätzlich unter Beachtung der ISA durchgeführt, ist zu beachten, dass ISQC 1 die Selbstvergewisserung nicht vorsieht (ISQC 1. A68). Soll die Auftragsnachschau dennoch als Selbstvergewisserung durchgeführt werden, ist der Mandant auf diese Abweichung von den ISA vertraglich hinzuweisen</p>	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49 Abs. 4, 63 Nr. 1 und 5 BS WP/vBP
45	<p>Die Regelungen des QS-Systems zur jährlichen Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO sehen vor, dass die Angemessenheit der in § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO genannten Bereiche zu beurteilen sind.</p> <p><b>Anmerkung:</b> vgl. Erläuterungen zur § 49 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP. Auch im Rahmen der jährlichen Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO ist die Wirksamkeit des QS-Systems zu überprüfen. Die Begrifflichkeit der "Bewertung" ist im Sinne der AP-RL zu verstehen, die für die jährliche Nachschau eine Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit verlangt. Daher sind auch hier die Prüfungsakten in angemessenen Umfang heranzuziehen, beschränkt auf die in § 55b Abs. 3 WPO geregelten Bereiche.</p>	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49 Abs. 1 Satz 4, 63 Nr. 3 BS WP/vBP

Lfd. Nr.	Feststellung	A/W*	Norm
46	Die Regelungen zum QS-System in einer WP-Praxis sehen keine Beseitigung von in der Nachschau festgestellten Mängeln vor. Die festgestellten Mängel wurden auch nicht aufgegriffen und/oder beseitigt.	A	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 15, 49, 63 Nr. 8 BS WP/vBP
47	Die Nachschau trifft regelmäßig keine Feststellungen, obwohl der Prüfer für Qualitätskontrolle Mängel des QS-Systems festgestellt hat.	W	§ 55b Abs. 1 bis 3 WPO, § 49 Abs. 3 BS WP/vBP

Berlin, 15. Dezember 2020